jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/1/29 11Os127/18p (11Os128/18k), 11Os66/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2019

Norm

StPO §50 Abs1
StPO §363a

Rechtssatz

Erfolgreiche Geltendmachung eines Verstoßes gegen Art 6 Abs 3 lit a MRK in einem nicht auf ein Erkenntnis des EGMR gestützten Erneuerungsantrag setzt voraus, dass der Erneuerungswerber erklärt, weshalb die ihm (unzureichend) erteilte Information eine sinnvolle Verteidigung nicht ermöglichte. Die allgemein aufgestellte Behauptung, an der Formulierung eines Antrags auf Einstellung (§ 108 StPO) gehindert zu sein, stellt ebensowenig einen konkreten Bezug zur angefochtenen Entscheidung her wie der spekulative Rekurs auf § 17 StPO, Art 54 SDÜ, Art 50 GRC und Art 4 7. ZPMRK.

Entscheidungstexte

- 11 Os 127/18p
  Entscheidungstext OGH 29.01.2019 11 Os 127/18p
- 11 Os 66/20w
  Entscheidungstext OGH 22.09.2020 11 Os 66/20w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132446

Im RIS seit

08.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at